Deutscher Bundestag **Drucksache 15/302**

15. Wahlperiode 14. 01. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Cajus Caesar, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Jürgen Gehb, Peter Götz, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Graffiti-Bekämpfungsgesetz –

A. Problem

Graffitis, Tags und Schmierereien haben in den vergangenen Jahren – insbesondere in Ballungszentren – immer weiter zugenommen und verursachen hohe volkswirtschaftliche Schäden. Betroffen sind vor allem Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsunternehmen, der Deutschen Bahn AG sowie private und öffentliche Gebäude. Einschlägige Taten sind nicht selten Ausdruck von Vandalismus und tragen so zu einer Verunsicherung der Bevölkerung bei. Sie werden von breiten Bevölkerungskreisen als ein Symbol für den Zerfall von Ordnung angesehen. Mit strafrechtlichen Mitteln kann ihnen gleichwohl nicht effektiv entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Die Tatbestände der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) werden um das Merkmal des Verunstaltens ergänzt. Das Graffiti-Unwesen wird auf diese Weise eindeutig strafrechtlich erfasst. Dies gewährleistet, dass das Strafrecht künftig seinen Beitrag zur Bekämpfung der Missstände zu leisten vermag. Zugleich wird die Neuregelung eine spürbare Verminderung des Ermittlungsaufwandes bei der Strafjustiz bewirken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Graffiti-Bekämpfungsgesetz –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), werden jeweils die Wörter „beschädigt oder zerstört“ durch die Wörter „zerstört, beschädigt oder verunstaltet“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2003

Dr. Norbert Röttgen
Cajus Caesar
Dr. Wolfgang Götzer
Dr. Jürgen Gehb
Peter Götz
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Dr. Günter Krings
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Graffiti-Unwesen hat in den letzten Jahren überhand genommen. In manchen Städten gibt es namentlich im Bereich der öffentlichen Nahverkehrsunternehmen und der Deutschen Bahn AG kaum noch freie Flächen an Gebäuden, Beförderungsmitteln und sonstigen Einrichtungen, auf denen keine Schmierereien angebracht sind. Werden sie beseitigt, so finden sich alsbald neue Verunstaltungen. Tatmittel sind in der Regel Farblack-Sprühdosen und Filzstifte. Die Reinigung verursacht in der Regel hohe Kosten. Die volkswirtschaftlichen Schäden sind demnach beträchtlich.

Um dem Graffiti-Unwesen entgegenzuwirken, bedarf es Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention. Entsprechende Bemühungen werden vielerorts bereits unternommen. Jedoch muss auch das Strafrecht seinen Beitrag zur Bekämpfung der Missstände leisten. Effektiver strafrechtlicher Schutz gegen Graffiti-Schmierereien ist derzeit aber nicht gewährleistet. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes in BGHSt 29, 129 nimmt die ständige Rechtsprechung eine Sachbeschädigung nur an, wenn eine Substanzverletzung gegeben ist (BGH a. a. O. S. 131 ff.; BGH NJW 1980, 602, 603; NStZ 1982, 508, 509; BayObLG StV 1997, 80, 81; OLG Düsseldorf StV 1993, 366, 367; KG NJ 1998, 658, 659; OLG Frankfurt NJW 1990, 2007; OLG Celle NStZ 1981, 223, 224). Es muss im Einzelfall festgestellt und nachgewiesen werden, dass die Schmiererei oder deren Beseitigung den Untergrund (Substanz der Sache bzw. ein dort befindlicher Farbanstrich) verletzt. Nicht ausreichend ist hingegen, dass der Instandsetzungsaufwand erheblich ist.

Die daraus resultierende Straflosigkeit einschlägiger Handlungen kann nicht länger hingenommen werden. Der Unrechtsgehalt schwer behebbarer Verunstaltungen ist nicht geringer, wenn die Sachsubstanz nach aufwendigen und kostenträchtigen Sanierungsmaßnahmen letztlich erhalten werden kann. Oftmals wird der Erfolg dieser Maßnahmen vom Zufall abhängen. Wertungswidersprüche bestehen auch im Vergleich mit den vom Merkmal des Beschädigens sonst erfassten Handlungen (z. B. Zerlegen einer Maschine). Schließlich sind die Ermittlungsschwierigkeiten nicht zu verkennen. Zumeist müssen Gutachter herangezogen werden. Hat der Berechtigte die Schmiererei aus verständlichen Gründen bereits beseitigt, bevor die Feststellungen abgeschlossen sind, geht der Nachweis nicht selten fehl.

2. Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, dass die §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal des Verunstaltens ergänzt werden. Er greift damit einen Vorschlag des Entwurfs 1962 auf (§§ 259, 250 i. d. F. des Entwurfs 1962, Drucksache IV/650), mit dem gleichfalls Schmierereien erfasst werden sollten (Drucksache IV/650, S. 420). Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen. Wesentlich aus dem Fehlen dieser Tathandlung im Rahmen der Sachbeschädigung hat der Bundesgerichtshof seine Auslegung abgeleitet (BGHSt 29, 129, 133). Mit dem Entwurf 1962 ist der aktuelle Entwurf weiterhin der Meinung, dass das (auch in § 134 StGB enthaltene) Merkmal nicht um ein Merkmal des Beschmutzens ergänzt werden sollte. Dies würde die Strafbarkeit überspannen. Das Gleiche gilt für ein Merkmal des Bemalens, das sich zudem mit Blick auf seinen positiven Sinngehalt im Verständnis der Allgemeinheit kaum für die Verwendung in einem Straftatbestand eignet.

3. Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Andererseits wird der Ermittlungsaufwand in einschlägigen Verfahren spürbar vermindert. Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Das Merkmal des Verunstaltens erfasst Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Sache. Unrechtskern ist der rechtswidrige Eingriff in die durch den Berechtigten gewählte Gestaltung. Es kommt daher nicht darauf an, wie Dritte die Veränderung beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters u. U. mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Dies steht in Einklang mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Gemeinwesens. Der Berechtigte muss davor geschützt werden, dass ihm eine bestimmte Gestaltung aufgezwungen wird.

Die Tatbestandsfassung bietet andererseits Auslegungsspielräume, um bagatellhafte Veränderungen auszugrenzen. „Verunstalten“ verlangt bereits seinem Wortsinn nach einen Eingriff von einigem Gewicht. Dem entspricht die Judikatur in Österreich, wo das Verunstalten im Rahmen der Sachbeschädigung bereits heute pönalisiert ist (§ 125 ÖStGB). Sie gelangt zur Annahme des Tatbestands erst dann, wenn eine ins Gewicht fallende Veränderung oder Umformung des Erscheinungsbildes gegeben ist. Verunstalten wird z. B. angenommen bei groben Verunreinigungen durch Beschmieren oder Besprayen, sofern der Aufwand der Beseitigung nicht zu vernachlässigen ist (Leukauf-Steininger, Kommentar zum Österreichischen StGB, 3. Auflage 1992, § 125 Rn. 7). Nach diesen Grundsätzen reicht beispielsweise das Bewerfen einer Fensterscheibe mit einem Ei nicht aus (Leukauf-Steininger a. a. O.).

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verunstalten dem Beschädigen näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

3. Der Entwurf hat davon abgesehen, auch das durch den Entwurf 1962 vorgeschlagene und von § 125 ÖStGB verwendete Merkmal des Unbrauchbarmachens in den Tatbestand aufzunehmen. Zwar könnten hierdurch Auslegungsprobleme beseitigt werden, die sich namentlich bei Eingriffen in zusammengesetzte Sachen ergeben. Andererseits ist die Rechtsprechung zu den maßgebenden Fallkonstellationen gefestigt, so dass ein dringendes Bedürfnis nicht erkennbar ist. Auch steht die Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Graffiti-Schmierereien. Diese Aspekte schließen nicht aus, dass der Frage der Ergänzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgegangen wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333